

Zweck, darüber ein Urtheil abzugeben. Ferner beschränkt sich die Aussage des Zeugen auf die nackte Thatfache, die er wahrgenommen hat, und erst der Richter macht die Anwendung und zieht die Consequenzen, während der Sachverständige eine besondere Befähigung zur Beobachtung und Untersuchung besitzt; seine Beschreibung des unmittelbar Wahrgenommenen enthält bereits ein Urtheil, das der Richter in der Regel zu dem seinigen macht, wie dieß z. B. im Nullitätsprozeß auf Grund der Impotenz der Fall ist. Daraus ergibt sich, daß nicht jeder als Sachverständiger herangezogen werden kann. Derselbe muß neben den allgemeinen, für jedes Zeugniß erforderlichen physischen und geistigen Eigenschaften (s. d. Art. Zeugen) auch noch eine besondere Qualifikation, über deren Vorhandensein der Richter zu urtheilen hat, besitzen, es sei denn, daß der Sachverständige schon durch seine amtliche Stellung als solcher legitimirt ist. Will der Richter das Gutachten zur Grundlage seines Urtheils machen, so muß dasselbe deutlich, bestimmt, widerspruchsfrei sein und darf nichts offenbar Absurdes enthalten. Auch muß der Sachverständige, falls er nicht in seiner amtlichen Stellung als solcher ein für allemal vereidigt ist, für jeden einzelnen Fall einen Eid ablegen. Das Gutachten selbst wird im canonischen Prozeß schriftlich deponirt oder bei Gericht zu Protokoll gegeben. Wie bei der Zeugenaussage, so bewirken auch hier nur die übereinstimmenden Gutachten von wenigstens zwei vollkommen qualificirten Sachverständigen einen vollen Beweis, während das Gutachten eines einzigen nur einen halben Beweis liefert. (Vgl. auch d. Art. Augenschein.) [Heiner.]

Saci, s. Cemaitre.

Sacrament, Dienerinnen und Priester vom allerheiligsten, s. Eymard.

Sacramentalien, ein rein kirchlicher Ausdruck, der in profaner Bedeutung nicht vorkommt, wird nicht von allen theologischen Schriftstellern in genau derselben Bedeutung genommen. Einige nennen Sacramentalien alle von der Kirche angeordneten gottesdienstlichen Cerimonien (vgl. Suarez, In 3. 8. Thomas, disp. 15); Andere beschränken diesen Namen richtiger auf diejenigen religiösen Cerimonien oder Sachen, welche auf die Heiligung und das Wohl des Menschen eine Beziehung haben. Hierin liegt gerade die auch im Namen ausdrückte Ähnlichkeit mit den Sacramenten (s. d. Art.), welche zwar sehr wohl gottesdienstliche Handlungen genannt werden müssen, jedoch als eigentlichen und nächsten Zweck die Heiligung des Menschen haben und darum vorzugsweise Gnadenmittel sind. Der Unterschied von Sacramentalien und Sacramenten liegt nun wesentlich darin, daß jene nicht wie diese unmittelbar von Christus, sondern von der Kirche eingesetzt sind, und daß sie infolge dessen nicht aus sich selbst die göttliche Gnade verursachen. Die Wirksamkeit ist also eine verschiedene sowohl dem

Gegenstande als der Art und Weise nach. Aber auch in ihrer äußern Erscheinung als religiöser Gebräuche und Zeichen ist der Unterschied festzuhalten, daß die Sacramente in viel engeren Grenzen sich bewegen, viel genauere und bestimmtere Zeichen dessen sind, was sie wirken, als dieß bei den Sacramentalien der Fall zu sein braucht. Bei den Sacramenten wird stets im äußern Zeichen Materie und Form unterschieden; bei den Sacramentalien kann beides vorkommen, braucht aber nicht, vor Allem nicht in derselben Weise, vorhanden zu sein.

Unter den Sacramentalien werden zwei große Gruppen unterschieden: zum Nutzen der Gläubigen geheiligte Gegenstände und zu diesem Zwecke angeordnete heilige Handlungen. Im erstern Fall heißt Sacramentale sowohl der geheiligte Gegenstand selbst, als auch die kirchliche Handlung, wodurch er geheiligt wird; thatsächlich wirksam zum Nutzen des Menschen wird ein solches Sacramentale erst durch den Gebrauch. Werden dagegen am Menschen selbst derartige kirchliche Cerimonien vollzogen, so sind es nur diese heiligen Handlungen, welche den Namen eines Sacramentale tragen können. Bei allen Sacramentalien ist also die kirchlich angeordnete und kirchlicherseits vollzogene Handlung das wesentliche Moment, in welchem entweder das Sacramentale besteht, oder welches das Sacramentale bewirkt. Diese Handlungen sind entweder Beschwörungen (exorcismi) oder Segnungen (benedictiones) oder Weihungen (consecrationes). Die Beschwörung oder der Exorcismus wird vorgenommen zu dem Zwecke, die Person oder Sache dem Einfluß des bösen Feindes zu entziehen. Sie geschieht besonders dann, wenn thatsächliche Besessenheit vorkommt, d. h. wenn Anzeichen vorliegen, daß der Teufel wirklich eine Person oder Sache in Besitz genommen hat (s. d. Art. Besessene). Inbessen beschränkt sich die Anwendung des kirchlichen Exorcismus nicht auf diese Ausnahmefälle; er findet häufig vor der eigentlichen Segnung statt. Die Kirche geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß durch die Sünde nicht nur der Mensch in die Knechtschaft Satans gerathen ist und noch geräth, sondern daß auch die ganze für den Menschen bestimmte sichtbare Schöpfung an diesem Fluch und dieser Knechtschaft unter der Sünde theilnimmt, unter dem sie nach dem Worte des Völkerapostels „seufzt“ und von der sie dereinst „befreit werden wird zur Freiheit der Glorie der Kinder Gottes“ (Röm. 8, 21. 22). Ein typisches Beispiel ist im römischen Ritual die benedictio salis: bei der Taufe wird zuvor das Salz durch den Exorcismus den Einflüssen des bösen Feindes entzogen; dann erst folgt das inhaltvolle Segensgebet: Proinde rogamus te Domine Deus noster, ut hanc creaturam salis sanctificando sanctifices et benedicendo benedicas, ut fiat omnibus accipientibus perfecta medicina u. s. w. (vgl. dazu d. Art. Exorcismus). — Die Segnung oder Benediction ist